

Initiativenhaus für Menschenrechte und Demokratie Köln e.V.

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Initiativenhaus für Menschenrechte und Demokratie Köln e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Köln, Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein unterstützt und fördert die Gründung eines Initiativenhauses für Menschenrechte und Demokratie in Köln. Ziel ist es, das Haus zu einem lebendigen Zentrum für Demokratie und Zivilgesellschaft im Herzen der Stadt zu machen.

Insbesondere will der Verein Arbeitsflächen und Begegnungsräume für Initiativen, Vereine und Verbände sowie offen angegliederte Co-Working-Flächen schaffen. Dazu gehören Ausstellungs- und Veranstaltungsflächen. Neben der Schaffung kreativer Räume sieht der Verein seine Aufgabe auch darin, barrierefreie Foren der Kompetenzbündelung, Wissensvermittlung, Vernetzung und Inspiration für zivilgesellschaftliche Akteure zu entwickeln. Maßgeblich für die Schaffung eines Initiativenhauses ist dabei auch die Funktion als (Gründungs-) Beratungsstelle und Bildungseinrichtung.

Der „Initiativenhaus für Menschenrechte und Demokratie Köln e.V.“ versteht sich als Impulsgeber, als Förderer einer lebendigen Debattenkultur, als Begegnungsstätte ganz unterschiedlicher Klientel, als ein Labor gelebter Demokratie, das sein Umfeld inspiriert und bereichert und die Kluft zwischen sich fremden kulturellen, politischen und sozialen Milieus schmälert.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52, Abs. 2 Nr. 7 AO)
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52, Abs. 2 Nr. 13 AO)
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte

Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (§ 52, Abs. 2 Nr. 24 AO)

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52, Abs. 2 Nr. 25 AO)

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch

- die Schaffung eines Initiativenhauses in Köln in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft
- Verbesserung des politischen und insbesondere demokratischen Verständnisses und Interesses in der Bevölkerung durch vielfältige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Veranstaltungen, Info-Stände, Publikationen
- Förderung der politischen Beteiligung, insbesondere über die Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am politischen Leben
- Zusammenarbeit und Vernetzung von Akteuren der Zivilgesellschaft und Politik zur Förderung ähnlicher Ziele
- Förderung von sozialen Bewegungen und gemeinnützigen Körperschaften zur Stärkung einer aktiven, demokratischen Zivilgesellschaft

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Versammlungsleiter/in und ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Kassierer/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt unentgeltlich. Vorstandsmitglieder dürfen allerdings für Tätigkeiten im Rahmen von Projekten des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten. Das Nähere regelt ein zu schließender Honorar- oder Arbeitsvertrag, der der jährlichen Rechnungsprüfung vorzulegen ist.

Die Haftung des Vorstandes ist im Innen- und Außenverhältnis auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an Democracy International e.V., Mehr Demokratie e.V. und die Kölner Freiwilligen Agentur e.V, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 (Salvatorische Klausel)

Sind einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, anstelle der etwa unwirksamen Bestimmung eine solche zu treffen, die dem ursprünglichen Satzungszweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in der Satzung.